

Dem Fachkräftemangel begegnen

Pilotprojekt EduHub präsentiert / Schnittmenge Bildung und Wirtschaft / Kontakt zu Unternehmen

Der Fachkräftemangel hat die Region Trier längst erreicht und stellt sich als große Herausforderung dar. Am kreiseigenen Balthasar-Neumann-Technikum (BNT) in Trier ist ein sogenannter „Bildungshub“ entstanden – damit soll ein Pfeiler gesetzt werden im Wettbewerb um Fachkräfte und Talente. Denn der EduHub (von „Education Hub“) bringt Schüler:innen und Studierende und ihre oft innovativen Ideen mit Unternehmen in der Großregion frühzeitig zusammen. Im Rahmen eines Pressegesprächs in der Kreisverwaltung stellten Landrat Günther Schartz und die weiteren Beteiligten den EduHub vor.

Das BNT, der Landkreis und seine Wirtschaftsförderungsgesellschaft kooperieren bei dem Pilotprojekt, das mit David Dimmig personell besetzt ist. Zusammen mit Studierenden präsentierte er beispielhaft Vorhaben, die durch den EduHub begleitet werden. Maximilian Hilsamer und Lucas Fischer widmen sich den Gärprozessen im Weinkeller. Sie entwickeln eine Methode, mit der die Gärung digital dokumentiert wird. Sie wollen damit den großen händischen Aufwand vereinfachen und auch kleineren Winzern kostengünstig eine Digitalisierung ermöglichen. Für die Umsetzung planen sie mit Unterstützung des EduHub ein Startup zu gründen. Ihr Anspruch ist es, einen Prototypen zu entwickeln, um ihre Methode später an den Markt bringen zu können.

David Dimmig wird eine digitale Plattform aufbauen, um es so Schüler:innen und Studierenden nicht nur des BNT mit der Fachschule für Technik und



Der EduHub ist am BNT gestartet: Die Beteiligten stellen das Projekt zusammen mit Landrat Günther Schartz (2. Reihe, 1.v.l.) vor.

dem Technischen Gymnasium, sondern auch anderer Schulen sowie Firmen zu ermöglichen, hochwertige technische Projekte wie dieses auszutauschen und auszuarbeiten. Dabei geht es um Praxisnähe und somit auch um die Stärkung des regionalen und auch grenzüberschreitenden Wirtschaftsstandortes.

Vielfältige Potenziale

So soll eine Schnittmenge zwischen dem Bildungs- und Arbeitsmarkt hergestellt werden, um Unternehmen und die vielfältigen Potenziale, die es in der Schülerschaft und unter Studierenden gibt, frühzeitig zusammenzubringen. Der EduHub sei damit eine Bereicherung für den Arbeits- und Wirtschaftsmarkt, sagte Landrat Günther Schartz. Die Kreativität und Innovation würde durch den EduHub beflügelt. Die Schüler:innen und Studierenden könnten durch den Kontakt mit den Unternehmen voneinander profitieren und Wissen austauschen. So wie auch bei der Idee von André Benoit, die ebenfalls präsentiert wurde. Er hat

einen Fernmelde-Kurzschlussanzeiger entwickelt und prüft mit dem EduHub und der Firma westnetz den Ausbau seines Projektes. Durch sein Gerät können viele Fahrten des Energieversorgers vermieden werden. Wenn sie doch notwendig sind, können sie gezielter erfolgen und bei einem Kurzschluss ist eine schnellere Wiederversorgung möglich.

Die Vertreter des BNT – unter ihnen Schulleiter, Dr. Michael Schäfer – freuen sich, dass der EduHub an der Schule verortet ist. Seit jeher steht die Bildungseinrichtung in Kontakt mit Unternehmen der Region. So suchen Schüler:innen und Studierende für ihre Abschlussarbeiten oft Umsetzungsmöglichkeiten. Alleine können sie diese nicht leisten, auch weil die Mittel fehlen. Unternehmen wollen durch innovative Projekte Prozesse optimieren, haben aber keine Personalressourcen. Hier ergibt sich die Überlappung, an der der EduHub ansetzt. „Wir wollen mit diesem Projekt die zeitliche Abfolge zwischen Bildung zum Arbeitsmarkt erheblich reduzieren“, sagte WFG-Geschäftsführer Reinhard Müller.

Mittelfristig geplant ist auch der Bau eines EduHub-Gebäudes auf dem Grundstück der Kreisschule in der Paulinstraße in Trier. Bis dahin hat der Leiter des EduHub sein Büro im BNT und steht für Informationen zur Verfügung: 0651/9180044, david.dimmig@eduhub-trier.com, www.eduhub-trier.de

Weiteres:

Seite 2 | Jugendhilfeausschuss hat getagt

Seite 3 | Kreistag: Moselaufstieg und Nachwahlen

Seite 4 | Gute Bewertungen für das Kreiskrankenhaus

Seite 5 -10 | Stellenanzeigen, Bekanntmachungen

Das neue Busnetz im Ruwertal-Hochwald kommt Änderungen im Linienbusverkehr für Schüler:innen und Kindergartenkinder

Das Busangebot im östlichen Teil des Landkreises Trier-Saarburg im Ruwertal und Hochwald verbessert sich ab dem 1. September 2021. Hierdurch werden nahezu alle Orte zwischen Trier, Kenn, Bescheid, Hermeskeil, Kell am See und Saarburg an den Busverkehr angebunden. In einer Serie zum neuen Busnetz stellt der Verkehrsverbund Trier (VRT) die Änderungen im Busverkehr für Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler vor.

Da sich im Zuge der Planung bei vielen Linien der Streckenverlauf geändert hat, wirkt sich dies auch auf den Schul- beziehungsweise Kindergartenweg mit dem Bus aus. Um möglichst alle Kinder und Schüler:innen im neuen Busnetz zu berücksichtigen, werden im Vorfeld die ortsansässigen Schulen und Kindergärten

in die Vorbereitung einbezogen und um Rückmeldung gebeten. Anschließend werden die Planungen – sofern möglich – entsprechend den Verbesserungsvorschlägen angepasst.

Informationen zu Verbindungen und Fahrplänen

Schulen und Kindergärten erhalten vor Start des Busnetzes ein Informationsschreiben zu allen Änderungen für die Eltern. Am 5. Juli wurde das erste Schreiben verschickt – zum Schulstart folgt ein zweites.

Mit der Fahrplanauskunft unter www.vrt-info.de/fahrplanauskunft lassen sich ab voraussichtlich Mitte Juli alle neuen Verbindungen im Ruwertal-Hochwald bequem mit wenigen Klicks herausfin-



Aktuelle Informationen
zu Bus & Bahn

den. Hierfür müssen lediglich Start, Ziel, die gewünschte Abfahrtszeit und das Datum 1. September eingegeben werden.

Eine übersichtliche Linienkarte mit verknüpften Fahrplänen der einzelnen Linien ist verfügbar unter www.vrt-info.de/fahrplanlinienkarte_RH. Weitere Informationen zum neuen Busnetz finden sich auf der Webseite www.vrt-info.de/ruwertal-hochwald. Weitere Information zum neuen Buskonzept gibt es in der nächsten Ausgabe der *Kreis-Nachrichten*.

VHS Kordel Neue Leitung gesucht

Für die Volkshochschule Kordel wird eine neue Leitungsperson gesucht. Die Leitung einer Volkshochschule ist eine interessante und vielseitige Tätigkeit im Ehrenamt. Sie umfasst die selbstständige Gestaltung des Veranstaltungsprogramms, die Anwerbung und Betreuung von Dozenten sowie von Kursteilnehmern, die Organisation der Kurse und sonstiger Veranstaltungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Es werden eine Aufwandsentschädigung sowie eine Sachkostenpauschale gezahlt.



Die Volkshochschule Kordel ist organisatorischer Bestandteil der Kreisvolkshochschule Trier-Saarburg mit Sitz in der Kreisverwaltung in Trier. Interessierte wenden sich an den Leiter der Kreisvolkshochschule, Rudolf Müller; Tel. 0651-715-427, rudolf.mueller@trier-saarburg.de

Sperrung der K12 Ab 19. Juli bei Waldrach

Ab kommenden Montag, 19. Juli, wird die K12 zwischen Waldrach und Korlingen wegen Sanierung und Instandsetzung der Fahrbahn komplett für den Verkehr gesperrt. Die Umleitung läuft über Trier. Die voraussichtliche Dauer der Sperrung beträgt sechs Wochen.

Kita-Förderungen und Aufholpaket Jugendhilfeausschuss des Kreises hat getagt

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises hat in seiner jüngsten Sitzung Förderungen für Bauvorhaben in Kitas beschlossen.

Der Kreis stellt dafür aktuell insgesamt rund 670.000 Euro bereit. Die größten Projekte: Die Kita Irsch wird um eine Gruppe erweitert, der Kreis unterstützt das Bauprojekt mit 200.000 Euro. Die Kita Pölich erhält einen Essraum, außerdem wird die Küche neu eingerichtet. In diesem Fall steuert der Kreis 90.000 Euro bei. Mehrere Maßnahmen stehen in der Kita Köwerich-Ensch auf dem Programm, so zum Beispiel Arbeiten im Bereich der

Küche, im Bistro, im Bewegungsraum und in einem Gruppenraum. Außerdem soll ein Personalraum entstehen. Der Kreis beteiligt sich an den Kosten mit rund 63.000 Euro.

Thema im Jugendhilfeausschuss war außerdem das Aktionspaket des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Damit sollen vor allem hoch belastete Familien in Deutschland unterstützt werden. Das Jugendamt und das Bildungsbüro des Kreises entwickeln nun ein Konzept, mit welchen Projekten betroffene Familien im Landkreis gefördert werden können.

Deutsche Aktionstage Nachhaltigkeit Jetzt für September 2021 anmelden

Vorbildliches Engagement in ganz Deutschland sichtbar zu machen, öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema Nachhaltigkeit zu erregen und mehr Menschen zu einem nachhaltigen Handeln zu bewegen – das ist das Ziel der Aktionstage Nachhaltigkeit, die sich an alle Menschen in Deutschland richten. Sie finden in diesem Jahr vom 20. bis zum 26. September statt.

Um möglichst vielen Menschen eine Teilnahme zu ermöglichen, werden

auch Aktionen im Zeitraum vom 18. September bis inklusive 8. Oktober berücksichtigt. Projekte können unter www.tatenfuermorgen.de angemeldet werden. Mehr Informationen zu den Aktionstagen sind ebenfalls dort abrufbar.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hat die Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit anlässlich der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20) im Jahr 2012 ins Leben gerufen.

Kreistag: Moselaufstieg, Satzungen und viele Nachwahlen

Letzte Sitzung vor der Sommerpause in der Stadthalle Saarburg - Protest vor dem Tagungsort

Nicht alltäglich: Zu Beginn der jüngsten Kreistagssitzung protestierten rund ein Dutzend Personen vor der Stadthalle in Saarburg gegen den Moselaufstieg und für mehr Umweltschutz. Anlass war die anschließende Debatte über ein vom Landesbetrieb Mobilität vorgelegtes neues Verkehrsgutachten und die Auswirkungen vor allem der Westumfahrung Trier (Moselaufstieg) auf die Verkehrsströme in der Region.

Bernd Henter von der CDU sieht sich durch die umfangreiche Verkehrsstudie bestätigt, dass nur die Westumfahrung Trier eine nachhaltige Verkehrsentslastung für Trier und die betroffenen Gemeinden im Moseltal bringe. „Die Straße ist nicht nur wichtig für die wirtschaftliche Erschließung des Konz-Saarburger-Raumes. Sie ist auch wichtig für die Entlastung Triers und vieler Gemeinden wie Igel oder Oberbillig, die unter dem Verkehr, Lärm und Abgasen leiden“, so Henter.

Ingeborg Sahler-Fesel (SPD) kritisierte den Zeitpunkt der Debatte. Die besprochenen Verkehrsprojekte würden sich

alle im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes befinden. Deshalb sei ein Beschluss des Kreistages weder notwendig, noch werde er irgendein Projekt beschleunigen.

Ebenso wie Martina Wehrheim (Grüne) beantragte sie eine getrennte Abstimmung über Westumfahrung und die beiden geplanten Ortsumgehungen Zewen und Ayl. Matthias Daleiden (FWG) und Claus Piedmont (FDP) sprachen sich für die rasche Planung der Verkehrsprojekte aus. Für die Linken lehnte Kathrin Meß alle neuen Verkehrsprojekte ab.

Für den schnellen Bau des Moselaufstiegs sprachen sich am Ende 28 Kreistagsmitglieder (CDU, FWG und FDP) aus. 16 (SPD, Grüne und Linke) votierten dagegen. Mit nur einer Gegenstimme waren alle für eine schnelle Realisierung der Ortsumgehungen Ayl und Zewen.

Neuwahlen mehrerer Gremien notwendig

Aufgrund des Wechsels von Sascha Kohlmann von der CDU zur FWG-Frak-

tion wurden Neuwahlen mehrerer Gremien notwendig. Bei einem Sitz in der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Trier kam es dabei zum Losentscheid. Der Sitz ging schließlich an die FDP.

Beschlossen wurden gleich mehrere Satzungen - die Fortführung von Ausgleichszahlungen an die Stadt Hermeskeil aufgrund der bestehenden Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende und Aufträge zur Lieferung und Montage von Displays für kreiseigene Schulen.

Kreistag verurteilt Gewalt gegen Kommunalpolitiker

Bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der Freiheitlichen verabschiedete der Kreistag eine Entschließung, dass man Gewalt gegen Mandatsträger verurteile und jede Partei, deren Mitglieder Gewalt gegen Mandatsträger anderer Parteien ausüben, aufgefordert sei, Gewalttäter aus den eigenen Reihen auszuschließen. Anlass war ein tätlicher Angriff eines pfälzischen AfD-Kreistagsmitglieds gegen den Mutterstädter Bürgermeister.

Knapp 43.000 Euro für Projekte im Kreis

Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ beschließt Zuschüsse



Landkreis Trier-Saarburg

STIFTUNG ZUKUNFT

Die Corona-Pandemie trifft viele Vereine und Projektträger auch im Kreis Trier-Saarburg hart. Zahlreiche Veranstaltungen können nicht stattfinden – Einnahmen bleiben dadurch weitgehend aus. Dennoch engagieren sich viele Menschen weiterhin, um sportliche, musikalische oder kulturelle Angebote umzusetzen.

Um Projekte im Kreis zu unterstützen, hat das Kuratorium der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ in seiner letzten Sitzung Zuschüsse in Höhe von rund 43.000 Euro bewilligt.

So erhält das Jugendnetzwerk Konz für das Jugendevent „Pumptrack Chal-

lenge“ in verschiedenen Verbandsgemeinden rund 17.500 Euro Förderung. Der Verein Erholungsgebiet Hochwald zwischen Mosel und Saar wird mit 7.000 Euro bei der Erstellung eines Kommunikationskonzeptes unterstützt.

Zudem erhält die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell knapp 8.000 Euro für die Erstellung eines Seniorenwegweisers. Der Schachclub GAMBIT Gusenburg, die Ortsgemeinde Kasel, der Förderverein Jugendorchester Reinsfeld sowie der Musikverein Saarburg erhalten für ihre jeweiligen Projekte insgesamt über 10.000 Euro.

Weitere Informationen zur Stiftung und zu den Förderrichtlinien finden sich im Internet unter www.trier-saarburg.de

In der Kreisverwaltung ist Anita Allmann für die Stiftung zuständig, Tel. 0651-715-467, Mail: stiftung-zukunft@trier-saarburg.de

Streik ausgesetzt

VRT: Busse fahren wieder

Der Arbeitgeberverband VAV und die Gewerkschaft ver.di haben eine Schlichtungsvereinbarung unterzeichnet. Damit ist der Busfahrerstreik der vergangenen Wochen seit Montag ausgesetzt. Auf einen Tarifabschluss haben sich die Parteien aber noch nicht geeinigt.

Barbara Schwarz, Geschäftsführerin des VRT, sagt: „Wir sind froh, dass die vom Streik betroffenen Fahrgäste und auch die Schüler wieder mit dem Bus fahren können.“ Der Verkehrsverbund ist nicht in die Verhandlungen involviert, hat aber Verständnis für die Forderungen nach besserer Bezahlung und Rahmenbedingungen für Busfahrer.“ Seit 21. Juni hatten in der Region die Beschäftigten von vier privaten Busunternehmen gestreikt. Deshalb fielen Fahrten der Busunternehmen MB Moselbahn Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH, Tempus Mobil GmbH, DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH und RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH aus.

Top Bewertungen von Patient:innen

Kreiskrankenhaus St. Franziskus in Saarburg erhält überwiegend gute Bewertungen

Das Kreiskrankenhaus Saarburg freut sich über viele gute Rezensionen und Bewertungen. Bei allen Rückmeldungen aus dem Kritik-/Lob-Formular, das allen Patient:innen übergeben wird, überwiegen die positiven Bewertungen deutlich. Auch die Rezensionen auf Google und klinikbewertung.de sind überwiegend positiv. Jeder negativen Bewertung wird durch das hauseigene Qualitätsmanagement nach eingehender Prüfung nachgegangen.

„Negative Anmerkungen beziehen sich meist auf Räumlichkeiten und Gebäude-teile, die veraltet sind. Das wird sich mit unserem neuen Bettenhaus, das in den nächsten Jahren entstehen wird, deutlich verbessern. Wir freuen uns sehr über die vielen positiven Rückmeldungen, die zum größten Teil auf den Einsatz und das Engagement unserer Mitarbeitenden, die familiäre Atmosphäre und den ganzheitlichen medizinischen Ansatz zurückzuführen sind,“ betont Verwaltungsdirektor Matthias Gehlen bei der Übergabe der Auswertung durch Thomas Weber vom Qualitätsmanagement.

„MEGA PERSONAL! Die Pfleger und Schwestern sind der Hammer. Mehr als freundlich!!!!

Man wird als Patient:innen noch wahrgenommen und ist nicht nur eine Nummer. Ich habe mich selten in einem Krankenhaus so gut behandelt gefühlt, wie in Saarburg.“ (25.3.2021)

„Sehr gute und freundliche Ärzte und super freundliches Pflegepersonal. Gutes und reichliches Essen und sehr erfahrene Physiotherapeuten. Auf der Station fühlte ich mich gut aufgehoben.“ (Mai 2021)

„Schwestern alle nett. Essen war auch in Ordnung. Dafür dass ich kein einfacher Patient bin muss ich mich für die Geduld bedanken.

Weit und breit das beste Krankenhaus, das ich kenne.“ (Febr. 2020)

„Ärzte und Pflegepersonal sind sehr freundlich, hilfsbereit und kompetent.

PS. Weiter so weiter machen 🙌🙌🙌“ (Nov. 2020)

„Wurde heute ambulant operiert.. Ich hatte solche Angst.. Aber jeder.. Besonders der Nakosepfleger war tip top.. Der hat mir meine Angst weggezaubert.. Top.. Danke“ (2.4.2021)

„Ich fühle mich gut aufgehoben, die Ärzte nehmen sich viel Zeit, super Kompetenz und sehr freundliches Personal.“ 😊 (März 2021)

„Kompetent und gut. Übersichtlich, sehr freundlich - so wie es eigentlich in allen Krankenhäusern sein sollte...“ (April 2020)

Eine Auswahl der Rückmeldungen von Patient:innen des Kreiskrankenhauses.



Katastrophale Finanzlage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Bertelsmann Stiftung bestätigt Handlungsbedarf jetzt und sofort

Die Bertelsmann Stiftung hat in ihrem jüngst veröffentlichten Kommunalfinanzreport 2021 erneut die katastrophale Finanzlage der rheinland-pfälzischen Kommunen offengelegt:

- Unverändert stammen elf der 20 am höchsten mit Kassenkrediten verschuldeten Landkreise und Landkreisebereiche aus Rheinland-Pfalz. Kommunale Kassenkredite entsprechen den Überziehungskrediten im privaten Bereich.
- Die „rote Laterne“ tragen im Bundesvergleich ebenso unverändert die Stadt Pirmasens sowie der Landkreis Kusel.
- Noch bedenklicher: Zwischenzeitlich finden sich 30 der 36 rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte und Landkreisebereiche in der Liste der 100 bundesweit am höchsten verschuldeten Kommunen wieder.

Die Zahlen der Bertelsmann Stiftung beruhen auf dem Jahr 2019. In 2019 hatten die rheinland-pfälzischen Kommunen

im Ländervergleich den zweithöchsten Kassenkreditstand nach dem Saarland. Nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums haben die rheinland-pfälzischen Kommunen in 2020 die Position als Schlusslicht übernommen.

Folgen der Verschuldung

Der hohe Stand der Verschuldung führe dazu, dass die betroffenen Kreise, Städte und Gemeinden in ihren Handlungsmöglichkeiten dauerhaft beschränkt seien und blieben, heißt es im Report. Die Sanierung maroder kommunaler Gebäude, Straßen und Brücken werde weiter aufgeschoben, generell unterblieben zulasten der Bürgerinnen und Bürger des Landes Investitionen in die öffentliche Infrastruktur. Finanzieller und damit politischer Gestaltungsspielraum sei kaum beziehungsweise gar nicht mehr vorhanden. Kommunale Selbstverwaltung werde damit immer weiter ausgehöhlt, statt Agieren zugunsten des Wohls des Landes verbleibe

Mangelverwaltung. Dies stelle das kommunale Ehrenamt als Basis und Wurzel des Gemeinwesens in Frage.

Handlungsbedarf jetzt und sofort

Handlungsbedarf bestehe jetzt und ab sofort, sind sich die kommunalen Spitzenverbände einig. Die kommunale Finanzausstattung sei seitens des Landes umgehend so aufzustocken, dass jeder Kommune in Rheinland-Pfalz ein Haushaltsausgleich ermöglicht werde.

Eine Entschuldung, die auch vom Verfassungsgerichtshof schon zweifach, zuletzt im Dezember 2020, angemahnt wurde, sei ebenso umgehend in Angriff zu nehmen. Hinweise auf den Bund oder eine Prüfung der Altschuldenfrage im Zuge der vom Verfassungsgerichtshof verordneten Reform des kommunalen Finanzausgleichs bis 31. Dezember 2022 helfen nicht mehr weiter. Das Ende der Fahnenstange, so die kommunalen Spitzenverbände abschließend, sei erreicht.

Corona: Sorge um Entwicklung in Luxemburg

Fallzahlen steigen auch im Kreis wieder leicht an - Sonderimpfaktionen in den Verbandsgemeinden

Mit Sorge beobachtet das Gesundheitsamt die Entwicklung im benachbarten Luxemburg, wo die Inzidenz inzwischen wieder über 150 angestiegen ist. Seit Anfang Juli sind ein Drittel der in Trier und Trier-Saarburg nachgewiesenen Neuinfektionen auf Kontakte in Luxemburg zurückzuführen (8 von 24). Am Wochenende lag die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis bei 10,0.

Das Gesundheitsamt empfiehlt allen symptomatischen Personen, sich zeitnah eines abklärenden Tests zu unterziehen und weiterhin alle Hygieneregeln einzuhalten. Zudem appelliert das Gesundheitsamt, sich zeitnah impfen zu lassen, da ein kompletter Impfschutz gut gegen die Virusvarianten schützt und zumindest schwere Krankheitsverläufe weitgehend verhindert.

In den kommenden Wochen werden deshalb Sonderimpfaktionen in den Verbandsgemeinden mit dem Impfstoff Johnson & Johnson angeboten:

- Samstag, 17. Juli in Butzweiler und Waldrach
- Samstag, 24. Juli in Konz und Saarburg
- Samstag, 31. Juli in Schweich

Informationen und Anmeldung auf den Internetseiten der Verbandsgemeinden.

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Bezirkssozialarbeiters (m/w/d)

für den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist zunächst befristet für die Dauer eines Jahres.

Aufgabenbereich:

- Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie,
- Einleitung und Begleitung aller erzieherischen Hilfen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens,
- Hilfe für junge Volljährige,
- Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrages,
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/ in bzw. Diplom Sozialpädagoge/Sozialpädagogin – mit staatlicher Anerkennung, *oder*
- erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Pädagogin/Pädagoge *oder*
- erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Bachelor- oder Masterstudium
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, den privaten PKW gegen entsprechende Vergütung für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen
- Kenntnisse der gängigen MS-Office-Programme
- nachgewiesene fundierte Kenntnisse des Jugend- und Familienrechts sowie der entsprechenden Verfahrensgesetze sind wünschenswert

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe S 14 TVöD.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 30. Juli 2021 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Verwaltungskraft (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit.

Der Einsatz erfolgt in der Abteilung 7/Jugendamt und dort im Referat 74/Wirtschaftliche Hilfen.

Aufgabenbereich:

- Bewilligung von Leistungen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche
- Gewährung von Krankenhilfe
- Geltendmachung von Ersatzleistungen gegenüber Dritten
- Abrechnung mit den überörtlichen Trägern

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten *oder*
- Erfolgreich abgelegte Erste Prüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst *oder*
- Erfolgreich abgelegte Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt in der Laufbahn Verwaltung und Finanzen (ehemals: mittlerer nichttechnischer Dienst)
- gute PC-Kenntnisse, insbesondere der gängigen Office-Anwendungen sind erforderlich

Das Beschäftigungsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe 8 TVöD.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 30. Juli 2021 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Diplom-Ingenieur (m/w/d) FH / TH / Master bzw. Bachelor in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen (Schwerpunkt: Hochbau)

zu besetzen. Es handelt sich dabei um unbefristete Vollzeitstellen.

Der Arbeitseinsatz erfolgt in der Abteilung 3/Gebäudemanagement des Landkreises Trier-Saarburg. Diese besteht aus dem technischen und dem kaufmännischen Gebäudemanagement und betreut ein umfangreiches Hochbauvermögen (ca. 1 Mio. m³ umbauter Raum, insbesondere Schulbauten und Verwaltungsgebäude).

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Konzeption, Planung sowie Bauleitung bei Neubau-, Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an kreiseigenen Liegenschaften
- Erstellung und Mitwirkung bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren (zum Teil europaweit), Kalkulationen und Vertragsunterlagen
- Bauherrenvertretung sowie Projektsteuerung und Betreuung von externen Planungsbüros

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom-Ingenieur (m/w/d) FH/TH oder Bachelor bzw. Master) in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen (Schwerpunkt: Hochbau)
- Kenntnisse der VOB sowie der VgV werden vorausgesetzt
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitstellung eines eigenen Pkw gegen Erstattung der Kosten sind erforderlich

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt aus der Entgeltgruppe 11 TVöD.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht, um eine bestehende Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 30. Juli 2021 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Verwaltungsfachkraft (m/w/d)

in zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Der Einsatz erfolgt in der Abteilung 8/Sozialamt und dort im Referat 83/Eingliederungshilfen für behinderte Menschen.

Aufgabenbereich:

- Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe für erwachsene Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen nach Teil 2 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) – Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen
- Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossene Zweite Prüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst *oder*
- Laufbahnprüfung für das 3. Einstiegsamt in der Laufbahn Verwaltung und Finanzen (ehemals: gehobener nichttechnischer Dienst) *oder*
- Erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium der Rechtswissenschaften (Bachelor, Master, Staatsexamen)
- Eine selbstständige und zielorientierte Denk- und Arbeitsweise wird vorausgesetzt
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sind von Vorteil

Das Beschäftigungsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe 9c TVöD. Gehen Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten ein, wird geprüft, inwieweit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten eine Stellenbesetzung durch Teilzeitkräfte erfolgen kann.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 23. Juli 2021 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Aktuelle Informationen
zur Corona-Pandemie täglich unter
www.trier-saarburg.de

Termine zum Impfen unter
www.impftermin.rlp.de
Tel. 0800 57 58 100
Anmeldung Impfpfücke
www.trier.de/impfen

Aktuelle Informationen nun täglich auch per Twitter

Tagesaktuelle Neuigkeiten und nützliche Informationen zum Beispiel über die aktuelle Corona-Lage findet man ab sofort auch auf dem Twitter-Profil der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter @LKTrierSaarburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Trier Saarburg Werke Anstalt des öffentlichen Rechtes (AÖR) vom 07.01.2013

Aufgrund § 17 und § 57 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), in Verbindung mit § 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), hat der Kreistag Trier-Saarburg in seiner Sitzung vom 05.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) „Trier Saarburg Werke“ vom 07.01.2013 sowie die hierzu ergangene Änderungssatzung vom 15.12.2015 werden hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54290 Trier, den 06.07.2021
Günther Schartz, Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54290 Trier, den 06.07.2021
Günther Schartz, Landrat

Satzung des Kreises Trier-Saarburg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel zur Änderung der Verordnungen (EG) 999/2001, (EG) 396/2005, (EG) 1069/2009, (EG) 1107/2009, (EU) 1151/2012, (EU) 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) 1/2005 und (EG) 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) 854/2004 und (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) - (VO 2017/625),
- des § 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- des § 7a der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung (TierLMÜV) in der Fassung vom 03. September 2018 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480),
- des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. 2010, S. 362) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2018 (GVBl. S. 21),
- der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung

(LKO) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

-in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) erhebt der Landkreis Trier-Saarburg kostendeckende Gebühren nach dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 03. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) unter Berücksichtigung der Kriterien aus Kapitel VI der VO (EG) 2017/625.

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Zudem gelten Geflügelschlachtbetriebe, in denen weniger als an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird, als gewerbliche Kleinbetriebe.

(2) Gewerbliche Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 20 Groß-

vieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Wildbearbeitungsbetriebe gelten als Großbetriebe, wenn im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 40 Stück Rotwild oder 100 ausgewachsene Wildschweine oder 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine oder 200 Stück Reh- oder Muffelwild wöchentlich bearbeitet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine im Haushalt lebende Familie bestimmt ist.

(4) Großbetriebe nach § 26 Abs. 1, Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung, sind Schlachtbetriebe, die am 31. August 2008 schon und am 01. September 2008 noch bestanden haben und bei denen im Durchschnitt des Referenzzeitraumes des § 25 Abs. 2 Satz 1 des genannten Tarifvertrages (d.h. im Jahr 2007) weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich geschlachtet worden sind.

§ 3 Gebühren

in gewerblichen Kleinbetrieben

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung wird je Schlacht- und Fleischuntersuchung nach Anlage 1 festgesetzt und erhoben. Werden pro Schlachttag weniger als sechs Schlachttiere in einem Betrieb geschlachtet, wird zur Stückgebühr noch je Tier ein Einzeltierzuschlag hinzugerechnet.

Bei Schlachtungen durch Weideschuss und bei Gehegeschau wird zusätzlich eine Gebühr zur Vergütung des Zeitaufwandes des amtlichen Tierarztes nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet.

(2) In Geflügelschlachtbetrieben sowie in Wildbearbeitungsbetrieben, die als gewerbliche Kleinbetriebe einzustufen sind, wird eine Stundengebühr für den zeitlichen Einsatz des amtlichen Fleisch-

beschauersonals nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) erhoben. Kosten für Trichinenprobenuntersuchungen bei Wildschweinen werden zusätzlich je betroffenem Tier nach Anlage 5 in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebühren in gewerblichen Großbetrieben

Die Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Großbetrieben werden entsprechend der Stundengebühren nach Anlage 4 (berechnet je angefangene 15 Minuten) erhoben. Kosten für Trichinenprobenuntersuchungen und Kosten, die im Rahmen der Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) anfallen, werden zusätzlich je betroffenem Schlacht- und Fleischteil in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebühren für Hausschlachtungen

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (z.B. Hausschlachtungen) wird eine Gebühr je Schlacht- und Fleischteil entsprechend der Gebührentatbestände der Anlage 2 erhoben.

§ 6 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4

(1) Die Untersuchungsgebühren setzen sich aus Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung zusammen.

(2) Erfolgt die Schlacht- und Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt, werden Gebühren nach den in Anlage 3 ausgewiesenen Stückgebühren berechnet.

(3) Findet durch den amtlichen Tierarzt lediglich die Schlacht- und Fleischuntersuchung statt, ist der mit der Untersuchung entstandene zeitliche Aufwand als Stundengebühr nach Anlage 4 (berechnet je angefangene 15 Minuten) zu erheben. In diesem Fall erfolgt die anschließende Fleischuntersuchung durch den amtlichen Fachassistenten für dessen Tätigkeiten zusätzlich Gebühren nach Anlage 3 als Stückgebühren geltend gemacht werden.

(4) Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich

die Stückgebühr (nach Anlage 3) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffelung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlacht- und Fleischteilstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

(5) Kosten für tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden zusätzlich als Auslagen geltend gemacht.

§ 7 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt die Trichinenprobenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in der Untersuchungsstelle in Trier. Die Gebühr für die Untersuchung wird je Tier/Fleischteil auf Grund von Anlage 5 festgesetzt und erhoben.

Die Abgabe der Wildursprungsmarken und -scheine erfolgt als Wertbon und beinhaltet bereits die Trichinenprobenuntersuchungsgebühr.

§ 8 Gebühren für weitgehende Untersuchungen/Rückstandsuntersuchungen

Werden bei begründetem Verdacht auf eine evtl. Genussuntauglichkeit (z.B. bei Krankheiten oder Rückständen) weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

§ 9 Gebühr für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

Die Rückstandsuntersuchungen zum Nachweis von Rückständen und Kontaminationen sind verpflichtende Untersuchungen nach dem sog. Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Untersuchungen erfolgen im Landesuntersuchungsamt und werden der Kreisverwaltung Trier-Saarburg quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Kosten wurden auf alle Schlachttiere der betroffenen Tierarten Rinder und Schweine (in Höhe

von 0,38 €) pro Tier umgelegt und sind in den Stückgebühren nach den Anlagen 1 bis 3 enthalten.

§ 10

Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

Die Schlachtstage bzw. Schlachtzeiten sind im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

- für gewerbliche Schlachtungen: montags, mittwochs und freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - für nicht gewerbliche Schlachtungen: freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Schlachtstage sind immer Werktage, keine Sonn- und Feiertage.

Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Verfügungsberechtigten außerhalb der festgesetzten Schlachtstage bzw. Schlachtzeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag auf die Gesamtgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn durch die Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerungen bzw. Unterbrechungen während der Schlachtzeit von mindestens 30 Minuten verursacht werden. Der Gebührenaufschlag bzw. die Wartegebühr wird als Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet und festgesetzt.

§ 11

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu verrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) zu entrichten.

§ 12

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der

Kostenschuldner diese zu erstatten. Als zusätzliche Auslagen könnten beispielsweise Wegstreckenentschädigungen (0,30 € je gefahrenen Kilometer) oder Versandgebühren entstehen.

§ 13

Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

(2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung oder des Gebührenverzeichnisses nichtig sein, so bleibt die Satzung bzw. das Gebührenverzeichnis im Übrigen wirksam.

§ 15

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Trier-Saarburg und, soweit sie sich auf Gebühren im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie der Rückstands- und Trichinenprobenuntersuchungen bezieht, auch im Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 01.08.2013 außer Kraft.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Trier, 06. Juli 2021
Günther Schartz, Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54290 Trier,
den 06.07.2021
Günther Schartz,
Landrat

Anlagen zur Gebührensatzung

Anlage 1

Gebühren für gewerbliche Kleinbetriebe (nach § 3 der Satzung)

Stückgebühr Kleinbetriebe je Schlachttier

Beschau Einhufer (inkl. Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchung) 43,82 €

Beschau Rind (inkl. NRKP-Umlage) 29,50 €
Beschau Schaf/Ziege 10,72 €
Beschau Haarwild 13,66 €

Beschau Schwein (inkl. Trichinenprobenentnahme und Trichinenprobenuntersuchung und NRKP-Umlage) 17,38 €

Einzeltierzuschlag 5,77 €

Anlage 2

Gebühren für nicht gewerbliche Schlachtungen
(nach § 5 der Satzung)Stückgebühr nicht gewerbliche Schlachtungen
je Schlachttier

Beschau Einhufer (inkl. Trichinenprobenentnahme und Trichinenprobenuntersuchung)	43,00 €
Beschau Rind (inkl. NRKP-Umlage)	28,61 €
Beschau Schaf/Ziege	9,71 €
Beschau Haarwild	12,66 €
Beschau Schwein (inkl. Trichinenprobenentnahme und Trichinenprobenuntersuchung und NRKP-Umlage)	16,37 €
Beschau Wildschwein (inkl. Trichinenprobenentnahme und Trichinenprobenuntersuchung)	19,82 €
Beschau Wildschwein (ohne Trichinenprobenuntersuchung)	11,72 €
Einzeltierzuschlag	5,81 €

Wegstreckenentschädigungen werden separat als Auslagen geltend gemacht.

Anlage 3

Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

Staffelung nach Schlachttierzahl	Gebühr Fleischuntersuchung durch den amtlichen Fachassistenten je Schlachttier	Gebühr Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt je Schlachttier
Beschau Einhufer 100 %	33,88 €	41,58 €
Beschau Einhufer 80 %	27,73 €	33,89 €
Beschau Einhufer 65 %	23,12 €	28,12 €
Beschau Einhufer 50 %	18,50 €	22,35 €
Beschau Rind 100 %	21,20 €	28,42 €
Beschau Rind 80 %	17,03 €	22,81 €
Beschau Rind 65 %	13,91 €	18,60 €
Beschau Rind 50 %	10,79 €	14,40 €
Beschau Schaf/Ziege 100 %	7,70 €	9,64 €
Beschau Schaf/Ziege 80 %	6,16 €	7,71 €
Beschau Schaf/Ziege 65 %	5,00 €	6,27 €
Beschau Schaf/Ziege 50 %	3,85 €	4,82 €
Beschau Schwein 100 %	11,11 €	14,05 €
Beschau Schwein 80 %	9,59 €	11,94 €
Beschau Schwein 65 %	8,45 €	10,35 €
Beschau Schwein 50 %	7,30 €	8,77 €

In den ausgewiesenen Schlachttiergebühren sind die Kosten für Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchungen bei den Tierarten Einhufer und Schwein und die Umlagen für Kosten der Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan bei den betroffenen Tierarten Rind

und Schwein eingepreist.

Wird die Schlachttieruntersuchung von einem amtlichen Tierarzt und die nachfolgende Fleischuntersuchung von einem amtlichen Fachassistenten durchgeführt, fallen Gebühren nach Anlage 4 und nach Anlage 3 an. Werden beide Untersuchungen von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt, werden nur Gebühren nach Anlage 3 erhoben.

Tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden separat als Auslagen geltend gemacht.

Anlage 4

Stundengebühren

Gebühr je angefangene amtlicher Tierarzt	15 Minuten 19,94 €	30 Minuten 39,88 €
Fachassistent	9,72 €	19,44 €
Gebühr je angefangene amtlicher Tierarzt	60 Minuten 79,76 €	
Fachassistent	38,88 €	
Zuschläge von 21.00 - 06.00 Uhr		
amtlicher Tierarzt		11,96 €
Fachassistent		5,79 €

Anlage 5

Gebühr für Trichinenprobenuntersuchung

Hauschweinen und Einhufern (in Stückgebühren enthalten)	
Gebühr je Untersuchung	2,58 €
gewerbliches Wild	
Gebühr je Untersuchung	5,47 €
Wild aus privaten Jagdstrecken (inkl. Wildursprungsmarke und -Wildursprungsschein, bei Probenentnahme und Verbringung durch berechtigte Person / beauftragter Jagd ausübungsberechtigter)	
Gebühr je Untersuchung	6,40 €

Hinweis:

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz ist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg gehalten, die Gebührensatzungen für die Jahre 2014 bis 2020 nachträglich anzupassen.

Diese Satzungen werden in den kommenden Wochen in den *Kreis-Nachrichten* bekannt gemacht.